

8. Nachtragsatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006

Aufgrund der § 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 22.06.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006 - zuletzt geändert durch die 7. Nachtragsatzung vom 11.12.2013 - wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wolfsburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

Wald- und Nordfriedhof, Almke, Barnstorf, Ehmen (Brunsroder Straße, Mörser Straße und Dammstraße), Fallersleben, Hattorf, Hehlingen, Heiligendorf, Kästorf, Neuhaus, Mörse, Nordsteinke, Sandkamp, Sülfeld, Reislingen, Velstove, Vorsfelde und Wendschott.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

(2) Das Stadtgebiet insgesamt bildet einen Bestattungsbezirk für den Wald- und den Nordfriedhof.

2.2 Absatz (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Stadtteile Fallersleben und Vorsfelde, sowie die Ortsteile (ausgenommen die Ortsteile Neuhaus und Reislingen, für welche die nachfolgenden Regelungen gelten) bilden zusätzlich jeweils einen eigenen Bestattungsbezirk einschließlich der am 17.07.2001 per Bebauungsplan bereits beschlossenen und aller zukünftigen Neubaugebiete für diese Bereiche. Einwohner der Stadtteile Detmerode und Westhagen haben nach ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung auf dem Friedhof in Fallersleben.

2.3 Absatz (4) erhält folgende Fassung:

(4) Der Bestattungsbezirk für den Friedhof Neuhaus umfasst

a) (gem. Plananlage, die Bestandteil dieser Satzung ist)

1. das Altdorf und
2. das Baugebiet Am Seeteich I

b) Der Friedhof im Ortsteil Neuhaus dient der Bestattung aller Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

c) Einwohner der heutigen und zukünftigen Stadtteilbauabschnitte in der Neuhäuser Gemarkung außerhalb des in der Plananlage dargestellten Bereiches haben als Einwohner der Stadt Wolfsburg nach ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung auf dem Wald- und dem Nordfriedhof der Stadt Wolfsburg.

2.5 Absatz (5) erhält folgende Fassung:

(5) Der Bestattungsbezirk für den Friedhof im Ortsteil Reislingen umfasst

a) (gemäß Plananlage, die Bestandteil dieser Satzung ist)

- das Altdorf (begrenzt durch Dieselstraße, Zollstraße und Sandkrugstraße)
- das Baugebiet Reislingen West
- das Baugebiet Windberg
- die Straße „Am Bötzel“
- Sandkrugstraße – südliche Seite –
- Zollstraße – südwestliche Seite -
- das Grundstück „Sandkrugstraße 31“
- das Grundstück der „Alten Ziegelei“

b) Der Friedhof im Ortsteil Reislingen dient darüber hinaus der Bestattung aller Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

c) Einwohner der heutigen und zukünftigen Stadtteilbauabschnitte in der Reislinger Gemarkung außerhalb des dargestellten Bereiches haben als Einwohner der Stadt Wolfsburg nach ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung auf dem Wald- und dem Nordfriedhof der Stadt Wolfsburg.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

3.1 Buchstabe (a) erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse auf den von der Stadt Wolfsburg verwalteten Friedhöfen und Friedhofsteilen:

(a) Erdbestattungen

Friedhof	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
	Ruhezeit in Jahren	Ruhezeit in Jahren

Waldfriedhof	15	25
Nordfriedhof	15	25
Almke	15	25
Barnstorf	15	25
Ehmen	20	25
(Brunsroder Str.)		
Ehmen	20	40
(Dammstr.)		
Ehmen	15	40
(Mörser Str.)	15	
Fallersleben	20	25
Hattorf		25
Hehlingen	15	40
(Alter Teil)		
Hehlingen	15	25
(Neuer Teil)		
Heiligendorf	15	25
Kästorf	15	25
Mörse	15	25
Nordsteimke	15	25
Reislingen	15	25

Sandkamp	15	25
Sülfeld	15	25
Velstove	15	25
Vorsfelde	15	25
Wendschott	15	25

4. § 15 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz (7) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

(7) Es werden eingerichtet

Auf allen städtischen Friedhöfen außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße, dem Friedhof Ehmen, Mörser Straße und dem alten Friedhofsteil des Friedhofes Hehlingen

d) Auf dem Wald- und dem Nordfriedhof:

Reihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal

Diese Grabstätten werden für 25 Jahre vergeben. Sie liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke. Die jeweiligen Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst.

Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch ein einheitliches Denkmal, an welchem eine Schriftplatte in der Größe von 20 x 15 cm an-zubringen ist, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet wird.

Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatte wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

Die Schriftplatte ist zwingender Bestandteil der Grabstätte und daher bei Erwerb des Nutzungsrechtes mit zu beauftragen.

Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte und des einheitlichen Denkmals durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz (10) erhält folgende Fassung:

(10) Bei vorhandenen Belegungsrechten sind weitere Bestattungen/Beisetzungen zulässig auf dem Wald- und dem Nordfriedhof in

a) Wahlgrabstätten I mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung

Zur Erfüllung der Belegungsrechte steht – sofern bereits ein Sarg bestattet wurde – nur die obere Grabstelle zur Verfügung.

Es besteht die Verpflichtung, ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen, sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz (7) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

(7) Es werden eingerichtet:

Auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehemmen, Dammstraße:

c) Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten

Diese Grabstätten werden für 20 Jahre vergeben. Sie liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke, ohne dass die genaue Lage der einzelnen Grabstellen erkennbar ist. Hier darf kein Grabbeet angelegt, kein Grabmal errichtet und keinerlei Grabschmuck aufgelegt werden.

Die Friedhofsverwaltung errichtet auf dem Friedhof einen Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte der Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht werden kann.

Die einheitliche Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.

Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.“

Auf dem Wald- und dem Nordfriedhof:

Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal:

Diese Grabstätten werden für 20 Jahre vergeben. Sie liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke. Die jeweiligen Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst.

Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch ein einheitliches Denkmal, an welchem eine Schriftplatte in der Größe von 20 x 15 cm anzubringen ist, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet wird.

Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatte wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

Die einheitliche Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

Die Schriftplatte ist zwingender Bestandteil der Grabstätte und daher bei Erwerb des Nutzungsrechtes mit zu beauftragen.

Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte und des einheitlichen Denkmals durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet.

tet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz (8) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

(8) Nicht zulässig sind Einfassungen und grababdeckende Platten bei

a) eingekürzten Grabstätten auf dem Wald- und dem Nordfriedhof

Artikel 2

Die 8. Nachtragssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Stadt Wolfsburg

LS

Wolfsburg, den 01.07.2016

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister